

Telefon: 0 233-31900
Telefax: 0 233-31902
Az.: VR

Kommunalreferat
Abfallwirtschaftsbetrieb

**Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);
Wertstoffgesetz – Münchner Appell zum Wertstoffgesetz**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04220

**Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für
den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 15.10.2015 (SB)**
Öffentliche Sitzung

Stichwort	Wertstoffgesetz (WSG)
Anlass	Vorlage von Eckpunkten zum WSG
Inhalt	Beschreibung der kommunalen Position
Entscheidungs- vorschlag	Der Werkausschuss beschließt ein Positionspapier, das in die politische Diskussion eingebracht wird.
Gesucht werden kann auch nach:	Abfallrecht, Verpackungsverordnung, Wertstoffgesetz

I. Vortrag des Referenten	
1. Einleitung	1
2. Entwicklung des rechtlichen Rahmens	2
3. Ergebnisse der politischen Diskussion	3
4. Eckpunktepapier (siehe Anlage 1)	5
5. Bewertung des Eckpunktepapiers aus Sicht des AWM	6
6. Bewertung des Eckpunktepapiers durch die kommunalen Spitzenverbände	7
7. Haltung des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU)	7
8. Initiative des Bundeslandes Baden-Württemberg	7
9. Münchner Appell zum geplanten Wertstoff-Gesetz	8
10. Weiteres Vorgehen	9
11. Beteiligung der Bezirksausschüsse	9
12. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin	9
13. Beschlussvollzugskontrolle	9
II. Antrag des Referenten	10
III. Beschluss	10

**Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);
Wertstoffgesetz – Münchner Appell zum Wertstoffgesetz**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04220

Anlagen:

1. Eckpunktepapier vom 12.06.2015
2. Schreiben der kommunalen Spitzenverbände
3. Probleme bei der Verpackungsabfall-Entsorgung
4. Münchner Appell zum Wertstoffgesetz

Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 15.10.2015 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Einleitung

Die Abfallwirtschaft hat in den vergangenen 30 Jahren einen grundlegenden Wandel durchlebt. Stand bis Ende der 80er Jahre die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit im Vordergrund, so geht es jetzt wesentlich stärker um Ressourcen- und Klimaschutz.

Nach der Abfallvermeidung und Wiederverwendung sind das Schließen natürlicher bzw. technischer Kreisläufe zu den Hauptaufgaben der Abfallwirtschaft geworden. Dabei wird vielfach verkannt, dass hochwertiges, d. h. weitgehend schadstoffreies Recycling nur bei geänderter Produktionsweise durchgeführt werden kann. Denn zu viele Produkte – insbesondere aus Kunststoff – enthalten giftige Schwermetalle, Weichmacher oder erbgut-schädigende Bisphenole. Eine stoffliche Verwertung dieser Materialien würde zu einer Aufkonzentrierung dieser Schadstoffe in den Recyclingprodukten führen.

Deshalb ist die Müllverbrennung auch weiterhin als Schadstoffsенke notwendig. Wird bei den Müllverbrennungsanlagen die Energie mittels Kraft-Wärme-Kopplung optimal genutzt, ist die thermische Verwertung oftmals sogar umweltfreundlicher als entsprechende Recyclingprozesse.

Es versteht sich deshalb von selbst, dass an alle Recyclingverfahren gleich hohe Umweltstandards wie für Müllverbrennungsanlagen gestellt werden müssen.

Zu Recht hat deshalb auch die Deutsche Bundesregierung im Rahmen der Stellungnahme zur EU-Recycling-Strategie gefordert, dass Recycling kein Selbstzweck sein darf. Recycling muss vielmehr technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sein. Außerdem muss es eine Nachfrage nach den Recyclingprodukten am Markt geben. Beispielhaft gelingt dies hervorragend beim Recycling von Papier-, Glas- und Metallabfällen. Problematisch stellt sich dagegen nach wie vor das Recycling von Kunststoffabfällen dar.

Oftmals ist das Recycling von Kunststoffabfällen zu teuer oder es besteht keine Nachfrage nach Kunststoff-Recyclaten, wenn diese aus Mischkunststoffen bestehen und/oder zu geruchsbelastet sind.

Außerdem haben sich die Ausgangsbedingungen für die Abfallentsorgung grundlegend gewandelt. Während vor 25 Jahren die Abfallmengen jährlich gestiegen sind und die Deponiekapazitäten sehr knapp geworden sind – gleichzeitig waren neue Deponien politisch kaum durchsetzbar – gibt es zwischenzeitlich für Siedlungsabfälle ausreichende Behandlungskapazitäten. Seit nunmehr 10 Jahren wird in Deutschland kein Hausmüll mehr auf Deponien abgelagert.

2. Entwicklung des rechtlichen Rahmens

Neben der mehrfachen Novellierung des Abfallgesetzes – zuletzt am 01.06.2012 – mit Umbenennung des Gesetzes in Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), wurden mehrere Verordnungen zur Liberalisierung von einzelnen Stoffströmen beschlossen. Die Liberalisierung der Abfallströme begann mit der Verpackungsabfallentsorgung und der Verpackungsverordnung (VerpackV) im Jahr 1991; im Jahr 1996 folgte die Liberalisierung der Gewerbeabfallentsorgung. Dies hatte für den Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) u. a. zur Folge, dass in den darauffolgenden 10 Jahren durch Umdeklarierung von „Abfall zur Beseitigung“ in „Abfall zur Verwertung“ das Gebührenaufkommen aus der Gewerbeabfallentsorgung sich um ca. 100 Mio. Euro reduziert hat.

Zwischenzeitlich gilt auch für Sperrmüll nach Auffassung mehrerer Gerichte und des Bayerischen Umweltministeriums nicht mehr die Überlassungspflicht.

Die Intention des KrWG ist es, dem Recycling noch mehr zum Durchbruch zu verhelfen. Auch die derzeit anstehende Novelle der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) verfolgt dieses Ziel. Bei der Novelle des Elektrogengesetzes (ElektroG) sind höhere Erfassungsquoten bereits EU-rechtlich vorgegeben.

Die Verpackungsverordnung wurde in der Zwischenzeit bereits zum siebten Mal novelliert. Gleichwohl sind grundlegende Probleme in der Verpackungsabfallentsorgung nach wie vor nicht gelöst (siehe Anlage 3). So hat z. B. das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 24.03.2015 festgestellt, dass die Regelungen zur Mitbenutzung

der kommunalen Papiertonnen nicht hinreichend bestimmt sind und deshalb die entsprechenden Passagen der VerpackV für nichtig erklärt.

Aus Sicht der Kommunalen Spitzenverbände ist deshalb die Verpackungsverordnung keine geeignete Grundlage für ein Wertstoffgesetz.

3. Ergebnisse der politischen Diskussion

Ziel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) ist es, mehr Abfälle dem Recycling – also der stofflichen Verwertung – zuzuführen. Dieses Ziel wird auch von kommunaler Seite uneingeschränkt unterstützt. Allerdings bestehen grundlegende Differenzen über den Weg, dieses Ziel zu erreichen.

Das BMUB erkennt insbesondere, dass gerade in städtischen Problemgebieten die Gelben Tonnen oftmals auch für die Entsorgung von Restmüll genutzt werden. 50 % und mehr Fehlwürfe in den Gelben Tonnen sind keine Seltenheit. In München sind auch aus diesem Grund vor 25 Jahren keine Gelben Tonnen am Haus zugelassen worden.

Wenn es Probleme bei der Entsorgung von Verpackungsabfällen gibt, beschweren sich die Bürger jedoch nicht bei den Dualen Systemen oder deren beauftragte Unternehmen, sondern bei den städtischen Dienststellen bzw. der lokalen Politik. Im Übrigen können die Bürger nicht verstehen, dass Verpackungen und sogenannte stoffgleiche Materialien nicht in einer Tonne entsorgt werden dürfen. Insofern ist es grundsätzlich richtig, stoffstromspezifische Entsorgungssysteme anzubieten.

In dem von der Bundesregierung in den Jahren 2011 und 2012 durchgeführten Planspiel zur Wertstofffassung wurden mehrere Organisationsmodelle eingehend beleuchtet. Unter anderem wurde ein Modell vom BMUB vorgeschlagen, in dem die Wertstofftonne in vorrangiger Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorger organisiert werden sollte. Dieses Modell wurde vom BMUB jedoch zu keinem Zeitpunkt favorisiert.

Ein anderes Modell sah vor, die sog. Produktverantwortung auf stoffgleiche Nichtverpackungen zu erweitern und die Verantwortung den dualen Systemen zuzuweisen.

Die Ausweitung der sogenannten Produktverantwortung auf stoffgleiche Nichtverpackungen wurde und wird nach wie vor von kommunaler Seite abgelehnt, da sie einen großen bürokratischen Aufwand mit entsprechenden Kosten zur Folge hätte. So wie die Produktverantwortung derzeit bei den Verpackungsabfällen geregelt ist, entspricht sie einer reinen Finanzierungsverantwortung für die Hersteller bzw. Inverkehrbringer. Eine ökologische Lenkungsfunktion ist damit nicht verbunden. Auch für die Bürger entstehen dadurch keinerlei Anreize, Abfälle zu vermeiden.

Ein drittes Modell wurde von kommunaler Seite in die Diskussion gebracht: Dieses Modell sah vor, dass die Sammelverantwortung für Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen durch die Kommunen erfolgt; gleichzeitig sollte zur Überwachung und Gebührenerhebung eine zentrale Stelle als beliehene Stelle des Umweltbundesamtes eingerichtet

tet werden. Die Kommunen sollten von der zentralen Stelle eine sog. Standardkostenvergütung für ihre Aktivitäten erhalten. Aus Sicht der kommunalen Seite hat dieses Modell folgende Vorteile:

- hohe ökologische Effektivität
- hohe Anreize zur kostenminimierenden Gestaltung des Wertstofffassungssystems
- wesentlich weniger Schnittstellen
- keine dualen Systeme erforderlich
- deutlich geringere Transaktionskosten.

Im Gegensatz dazu wurde vom Bundesumweltministerium und weiten Teilen der Privatwirtschaft das Modell mit der Organisationsverantwortung bei den dualen Systemen favorisiert. Bereits unter Umweltminister Röttgen wurde deshalb dieses Modell in die politische Diskussion eingebracht. Es zeigte sich jedoch bereits nach kurzer Zeit, dass hier keine Einigung zwischen den beteiligten Akteuren, d. h. die Privatwirtschaft auf der einen und den kommunalen Spitzenverbänden auf der anderen Seite, hergestellt werden konnte. Bereits nach kurzer Zeit wurde vom damaligen Umweltminister Röttgen das Vorhaben wieder zurückgezogen.

Vor rund zwei Jahren wurde seitens des Bundesumweltministeriums – damals unter Leitung von Umweltminister Altmaier – ein erneuter Versuch unternommen, dieses Gesetzesvorhaben in die politische Diskussion zu bringen. Auch der damalige Bundesumweltminister Altmaier hat jedoch nach kurzer Zeit das Vorhaben wegen mangelnder Erfolgsaussichten wieder zurückgezogen.

Zwischenzeitlich wurde seitens des Verbandes Kommunaler Unternehmen (VKU) ein Gutachten zur Bewertung der Verpackungsabfallentsorgung bei Professor Baum (Fulda), einem ausgewiesenen Abfallwirtschaftsexperten, in Auftrag gegeben. Professor Baum kam zu folgenden Erkenntnissen:

- Das duale Entsorgungssystem bei Verpackungen stößt auf massive Akzeptanzprobleme bei der Bevölkerung. Die Bürger trennen ihren Müll heute weniger als noch vor zwei Jahren.
- Es gibt gravierende Umgehungsprobleme bei der Lizenzierung von Verpackungen, das bedeutet faktisch, dass sich die In-Verkehr-Bringer von Verpackungen den Lizenzierungspflichten in der Vergangenheit mehrfach entzogen haben.
- Der Systemerfolg des Dualen Systems ist sehr mangelhaft. Die Recyclingbilanz ist sehr bescheiden und gleichzeitig steigen die Verpackungsmengen wieder deutlich an.
- Die vom Bundeskartellamt geforderte Wettbewerbsöffnung mit mehreren dualen Systemen weist sehr zweifelhafte Erfolge auf. Es ist von einem ruinösen Wettbewerb und fehlenden Anreizen für eine Erhöhung der Recyclingquote gekennzeichnet. Am ehesten überlebt derjenige, der am besten „tricksen“ kann, in dem z. B. falsche Angaben über die Lizenzmenge gemacht werden.

Die Verpackungsentsorgung kann somit als Musterbeispiel für Marktversagen betrachtet werden. Bereits vor längerer Zeit hatte deshalb auch das Hamburger Weltwirtschaftsinstitut dringend empfohlen, Papier und Kartonageverpackungen aus der Verpackungsverordnung ganz herauszunehmen. Im Übrigen bräuchte es auch für Glas- und Metallverpackungen keine speziellen Regelungen im Rahmen eines Wertstoffgesetzes, da das Recycling dieser Materialien bestens unter Marktbedingungen funktionieren würde. Hier würde es genügen, im Kreislaufwirtschaftsgesetz hohe Recyclingquoten (80 – 90 %) vorzugeben und die Organisationsverantwortung den Kommunen zu überlassen.

Es ist deshalb mehr als verwunderlich, dass nunmehr ein Eckpunktepapier zum Wertstoffgesetz vereinbart worden ist, das nicht nur auf den Schwachstellen der VerpackV aufbaut, sondern diese Schwächen auch noch auf die Verwertung von sog. stoffgleichen Nichtverpackungen ausweitet und damit vervielfacht.

Im nachstehenden Kapitel wird auf das zwischen den Regierungsfractionen und dem Bundesumweltministerium vereinbarte Eckpunktepapier eingegangen.

4. Eckpunktepapier (siehe Anlage 1)

Am 12. Juni 2015 haben sich die Berichterstatter im Bundestag von CDU/CSU und SPD in Abstimmung mit dem BMUB auf Eckpunkte für ein künftiges Wertstoffgesetz geeinigt. Auf der Grundlage dieser Eckpunkte soll nach der Sommerpause ein Arbeitsentwurf für ein Wertstoffgesetz vorgelegt werden.

Das Papier orientiert sich an dem Modell der sog. „erweiterten Produktverantwortung“ mit kommunaler Steuerungsmöglichkeit. Damit käme es zur Einführung der Produktverantwortung auch auf stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall und Kunststoff unter der Regie der dualen Systeme. Die Errichtung einer zentralen Stelle mit umfangreichen Kontrollbefugnissen zur Gewährleistung eines funktionierenden Wettbewerbs ist ebenfalls geplant.

Gemäß dem Eckpunktepapier soll die bisherige gelbe Tonne als sog. „Wertstofftonne“ aufgewertet werden. Sie soll nicht nur Verpackungen aufnehmen, sondern auch andere Wertstoffe aus Kunststoff und Metall, wie z. B. alte Kleiderbügel oder altes Plastikspielzeug. So würde eine hochwertige stoffliche Verwertung möglichst umfassend ausgeschöpft.

Nach den Vorstellungen des BMUB sollen die Kommunen in Zukunft bei der Struktur der Wertstoffsammlung mitbestimmen können: Wann und wie oft geleert wird, ob Sack oder Tonne, um eine bessere Abstimmung von Restmüll und Wertstoffsammlung zu erreichen.

5. Bewertung des Eckpunktepapiers aus Sicht des AWM

Den Eckpunkten zufolge sollen die Einflussmöglichkeiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) durch ein Maßnahmenbündel gestärkt werden. Aus kommunaler Sicht handelt es sich jedoch hier um reine Placebomaßnahmen, es besteht aus Sicht der kommunalen Entsorger ein klarer Nachsteuerungsbedarf. In der Praxis wohl kaum zu nennenswerten Verbesserungen führende Mitwirkungsmöglichkeiten der örE bei der Ausgestaltung der Erfassung der Abfälle steht der Verlust des Stoffstroms der stoffgleichen Nichtverpackungen an die Privatwirtschaft gegenüber.

Das Kommunalreferat - AWM bewertet das Eckpunktepapier deshalb wie folgt:

- Der Forderungskatalog der Kommunen und die Eckpunkte des BMUB liegen weit auseinander.
- Das grundsätzliche Problem bezüglich der „kostenlosen“ Wertstofftonne und den gebührenpflichtigen kommunalen Tonnen ist nicht gelöst.
- Eine planbare Steuerung der kommunalen Entsorgung ist nicht mehr gegeben.
- Die Bürger verstehen nicht die unterschiedlichen Zuständigkeiten.
- Die Zugeständnisse an die Kommunen haben lediglich Placeboeffekt. Sie entsprechen keineswegs einer umfassenden Organisationsverantwortung.
- Eine permanente Auseinandersetzung mit den dualen Systemen, die künftig auch für die stoffgleichen Nichtverpackungen zuständig wären, ist vorprogrammiert.
- Die Auswertung der Produktverantwortung auf stoffgleiche Nichtverpackungen bedeutet eine Privatisierung der Wertstoffentsorgung und führt zu einer weiteren Steigerung der Bürokratiekosten.
- Die Regelungen zur Produktverantwortung haben keinerlei ökologische Lenkungswirkung. Faktisch bestehen sie nur aus einer reinen Finanzierungsverantwortung.
- Wenn die zentrale Stelle überwiegend von den Produktverantwortlichen aus Industrie und Handel getragen wird, werden diese letztendlich auch bestimmen wie die Entsorgung zu organisieren ist. Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, dass die Verbände der Inverkehrbringer bereits jetzt – also bereits bevor ein Arbeitsentwurf für ein Gesetz vorliegt – der Politik im Detail vorgeben wollen, wie diese zentrale Stelle ausgestaltet sein soll.
- Die Umsetzung des Eckpunktepapiers würde einen weiteren Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) bedeuten.

6. Bewertung des Eckpunktepapiers durch die kommunalen Spitzenverbände

Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände (siehe Anlage 2) muss die Erfassung von Verpackungen und sonstigen Wertstoffen in die alleinige Verantwortung der Kommunen fallen, die die Erfassungsleistungen entweder im Wettbewerb ausschreiben oder an eigene Unternehmen vergeben können. Durch eine derartige Organisationsentscheidung könnten etliche, in den aktuellen Eckpunkten vorgesehene Stärkungsmöglichkeiten zugunsten der öRE entbehrlich werden.

Die Sortierung und Verwertung von Verpackungen und Wertstoffen sollte dann von einer zentralen Stelle als öffentlich-rechtlichen Auftraggeber im Wettbewerb ausgeschrieben werden. Die anteilige Finanzierung des Entsorgungssystems kann im Rahmen der Produktverantwortung durch die In-Verkehr-Bringer der Verpackungen erfolgen. Die öRE sollen für die Kosten der Wertstofffassung eine anteilige Standardkostenvergütung erhalten.

Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände sollte zudem die Entsorgung der PPK-Fraktion (Papier, Pappe, Kartonagen) in die alleinige Entsorgungsverantwortung der öRE übergehen.

7. Haltung des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU)

Aus Sicht des VKU ist das „Modell der erweiterten Produktverantwortung mit besseren kommunalen Einflussmöglichkeiten“ klar abzulehnen. Den dualen Systemen soll auch nach Ansicht des VKU die Zuständigkeit für die Wertstoffsammlung nicht weiter überlassen werden. Nach Auffassung des VKU haben die kommunalen Abfallwirtschaftsbetriebe ihre Kernkompetenz in der Sammlung von Wertstoffen, die eine Grundvoraussetzung für hochwertiges Recycling sei.

Aus Sicht des VKU können Papier- und Metallverpackungen aus dem Regime der Verpackungsentsorgung herausgenommen werden. Duale Systeme werden nach Auffassung des VKU künftig nicht mehr benötigt.

8. Initiative des Bundeslandes Baden-Württemberg

Auch die Landesregierung von Baden-Württemberg will die dualen Systeme abschaffen und die Rolle der Kommunen bei der Wertstoffentsorgung stärken. Das Land Baden-Württemberg spricht sich dafür aus, die Wertstoffentsorgung von Verpackungen und sog. Stoffgleichen Nichtverpackungen organisatorisch ganz den Kommunen zu übertragen und höhere Verwertungsquoten einzuführen. Sortierung und Verwertung der Wertstoffe dagegen sollen von einer neu zu schaffenden zentralen Stelle ausgeschrieben werden und damit im Wettbewerb vergeben werden. Nach Auffassung der Landesregierung von Baden-Württemberg sind die dualen Systeme nicht mehr zeitgemäß und gehören abgeschafft.

Eine entsprechende Bundesratsinitiative ist nach den vorliegenden Informationen nicht ausgeschlossen, wenn es zu diesem Gesetzesverfahren kommt.

9. Münchner Appell zum geplanten Wertstoff-Gesetz

Um die Position der Landeshauptstadt München mit dem nötigen Nachdruck – insbesondere im Bundeskabinett und im Bundestag – vertreten zu können, schlägt das Kommunalreferat – AWM dem Stadtrat vor, den folgenden Münchner Appell zum geplanten Wertstoff-Gesetz zu verabschieden:

„Das BMUB plant noch in diesem Jahr den Arbeitsentwurf für ein Wertstoffgesetz vorzulegen. Basis für dieses Wertstoffgesetz soll das Eckpunktepapier (siehe Anlage 1) sein, das die beiden Regierungsfractionen CDU/CSU und SPD am 12.06.2015 vereinbart haben. Dieses Eckpunktepapier ist aus den nachstehenden Gründen abzulehnen:

- Ein Wertstoffgesetz ist nur sinnvoll, wenn damit die Schwachstellen der Verpackungsverordnung behoben werden. Dies ist nicht der Fall.
- Für die Bürger darf es bezüglich Abfallentsorgung nur noch einen Ansprechpartner geben, da eine geteilte Zuständigkeit für die Bürger nicht nachvollziehbar ist.
- Die Organisationsverantwortung für die Siedlungsabfall-Entsorgung muss wieder vollständig den Kommunen übertragen werden. Nur so kann eine ökologisch hochwertige Abfallwirtschaft planvoll gesteuert werden.
- PPK- und Metallverpackungen sollen ganz aus dem Regime der Verpackungsent-sorgung herausgenommen werden, da sie bereits heute zu über 80 % von den Kommunen dem Recycling zugeführt werden. Altglas wurde bereits vor Inkraft-treten der Verpackungsverordnung separat gesammelt.
- Regelungen zur Produktverantwortung, die sich auf die Finanzierungsverantwor-tung beschränken, werden abgelehnt, weil sie zu volkswirtschaftlichen Fehlalloka-tionen führen, da die Bürgerinnen und Bürger keinerlei Information über Verwer-tungskosten erhalten.
- Bei der Abfallverwertung muss deutlich mehr Wert auf die Qualität der Endpro- dukte gelegt werden, da nur Sekundärrohstoffe mit hoher Outputqualität am Markt nachgefragt werden. Abfallrecycling ist nur sinnvoll, wenn Recycling tech- nisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Ferner darf es nicht dazu führen, dass Schadstoffe im Kreislauf gefahren oder gar aufkonzentriert werden. Außer- dem muss für die erzeugten Sekundärrohstoffe eine Nachfrage am Markt gege- ben sein.

- Eine Wertstoffentsorgung in der Hand der Privatwirtschaft wie im Eckpunktepapier vom 12.06.2015 vereinbart, wird abgelehnt, weil damit die Rolle der Kommunen auf eine reine Reservegewährleistungsfunktion reduziert würde; diese verursacht jedoch enorme Kosten, die die Abfallgebühren massiv in die Höhe treiben würden.“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München appelliert daher an die Bundesregierung, den Bundestag und die Landesregierungen sowie den Bundesrat alles dafür zu tun, dass ein Wertstoff-Gesetz nur dann verabschiedet wird, wenn die oben genannten Forderungen erfüllt sind.

10. Weiteres Vorgehen

Nach Beschluss des Münchner Appells (siehe Anlage 4) zum geplanten Wertstoffgesetz wird die Werkleitung dieses Positionspapier dem BMUB sowie dem Fraktionsvorsitzenden und den jeweiligen abfallpolitischen Sprechern der im Bundestag vertretenen Parteien zukommen lassen. Außerdem werden wir das Papier in die Diskussion bei den kommunalen Spitzenverbänden einspeisen.

11. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht des Bezirksausschusses.

12. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Die Vorlage konnte der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Ulrike Boesser, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heide Rieke, nicht rechtzeitig zugeleitet werden, weil die erforderlichen stadtinternen Abstimmungen zu dieser Vorlage noch nicht abgeschlossen waren.

13. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Angelegenheit mit dieser Vorlage abschließend behandelt ist.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Dem Münchner Appell zum Wertstoffgesetz wird zugestimmt (siehe Anlage 4).
3. Die Werkleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes München wird beauftragt, diesen Appell in die politische Diskussion einfließen zu lassen.
4. Der Werkausschuss ist über das geplante Gesetzgebungsverfahren auf dem Laufenden zu halten.
5. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Axel Markwardt
Berufsmäßiger Stadtrat

- IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
z.K.
- V. Wv. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb - VR

Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An

KR-GL

AWM – Zweiter Werkleiter

AWM – BdWL, Pressestelle

AWM – LO

AWM – MV

AWM – PI

AWM – USP

AWM – PR

z.K.

Am _____